

Statuten des Vereins BURG NEUHAUS

Version: 16.11.2010

§ 1	NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH.....	2
§ 2	ZWECK	2
§ 3	MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS.....	3
§ 4	ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 7	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	6
§ 8	VEREINSORGANE	6
§ 9	GENERALVERSAMMLUNG	7
§ 10	AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG	8
§ 11	VORSTAND	9
§ 12	AUFGABEN DES VORSTANDS	10
§ 13	BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER	11
§ 14	RECHNUNGSPRÜFER	12
§ 15	SCHIEDSGERICHT.....	12
§ 16	FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS	13

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Burg Neuhaus“
2. Er hat den Sitz in Neuhaus mit der Vereinsadresse Burg 2, 2565 Neuhaus und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Revitalisieren und nutzbar machen der Burg Neuhaus für Bewohner und Besucher der Gemeinde. Auf der Burg soll ein Kommunikationszentrum für unsere Gemeinde entstehen, welches für alle Aktivitäten offen ist*
- b) Weiterentwicklung und Umsetzung des Masterplanes für die Burg Neuhaus und schrittweiser Ausbau der Burg auf dessen Basis.*
- c) Förderung und Betreiben von kulturellen Aktivitäten auf der Burg*
- d) Nutzung der Burg durch Vermietung von geeigneten Bereichen für Feste und Feiern an Privatpersonen und Firmen*

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen
 - a) *Herausgabe von Informationen über geeignete Medien*
 - b) *Regelmäßige Nutzung der Burg für kulturelle Aktivitäten*
 - c) *Nutzen weiterer Möglichkeiten, die Burg Neuhaus für die Bevölkerung und Besucher attraktiv zu machen*
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) *Mitgliedsbeiträge*
 - b) *Erträge aus Veranstaltungen und Vermietungen*
 - c) *Subventionen durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes, insbesondere durch Bund, Land Niederösterreich und Gemeinde Weissenbach sowie seitens der Erzdiözese Wien*
 - d) *Spenden und Zuwendungen von Todes wegen*
 - e) *Sammlungen*
 - f) *Zuwendungen von Förderern der Burg Neuhaus*
 - g) *Eigenleistungen der Vereinsmitglieder und Förderer*
 - h) *Durch sonstige Einkünfte aller Art*

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die sich zur regelmäßigen aktiven Mitarbeit zur Erreichung der Vereinsziele bekennen und konkrete Aufgabenbereiche übernehmen.
3. Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die die Vereinstätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, regelmäßige Spenden oder durch sonstige Beiträge fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die die Vereinsziele unterstützen möchten.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehen des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtskräftigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit Ende eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden, Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften, den Vereinszielen schadenden Verhaltens verfügt werden.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft kann vom Vorstand aberkannt werden, wenn die aktive Mitarbeit an der Erreichung der Vereinsziele trotz wiederholter Aufforderung nicht eingebracht wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des Vereins zu besonderen Konditionen zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins

geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Funktionären und Verein.
5. Entlastung des Vorstands.
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedschaft für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch acht Mitgliedern, die folgende Funktionen übernehmen: Obmann, Schriftführer und Kassier, sowie nach Bedarf und Möglichkeit allfällige Stellvertreter und weitere Funktionen und Vorstandsmitglieder ohne spezifische Funktion („Beiräte“).
2. Der Vorstand wird vom Pfarrgemeinderat (PGR) der Pfarre Neuhaus bestellt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist auch mehrfach möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Der Pfarrgemeinderat kann jederzeit von ihm bestellte Vorstandsmitglieder entheben. Wird die Mindestzahl an

Vorstandsmitgliedern dabei unterschritten, so tritt die Enthebung mit Bestellung des/der neuen Vorstandsmitgliedes/er in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den Pfarrgemeinderat zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung).
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines zweiten Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Die Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter oder ein anderes vom Vorstand ernanntes Vorstandsmitglied.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebahrung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches

Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.
2. Der Vorstand hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat er einen Abwickler zu berufen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Pfarre Neuhaus zur ausschließlichen Verwendung für die Erhaltung ihrer historischen Bausubstanz und damit für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu.